

Ausfertigung

**Amtsgericht Ingolstadt**

Az.: 15 C 1741/06

**IM NAMEN DES VOLKES**

Vert.	frist nol.		KR/ KIA	MO:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kenn- nr.
SB	11. Juni 2007			Rück- spr.
Rück- spr.	Alexander Thamm Rechtsanwalt			Zah- lung
zdA				Stig- litzg.

**In dem Rechtsstreit**

\_\_\_\_\_

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter der Klägerin:**Rechtsanwalt Thamm Alexander, Atzelbuckelstraße 26, 68259 Mannheim, Gz.: 272/05 AT/tpj**

gegen

**s-find.de GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Schleicher Karl, Mozartstr. 34, 85101 Len-  
ting**

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte der Beklagten:**Rechtsanwälte Salzberger, Reiter, Mandlperger & Kollegen, Stadtplatz 53, 84453 Mühl-  
dorf, Gz.: 0061/07 MG/Mt**wegen **Forderung**erlässt das Amtsgericht Ingolstadt durch Richter am Amtsgericht Adam am 06.06.2007 auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 02.05.2007 folgendes

- Seite 2 von 12 -

## Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, aufgrund des am 15.09.05 unterzeichneten Formulars der Beklagten an diese insgesamt 812,00 € zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 68,61 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.12.2005 zu bezahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 450,00 € vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung des Entgelts für einen hervorgehobenen Eintrag im Ärzte- und Klinikenverzeichnis der Beklagten.

Die Klägerin betreibt eine Praxis als Heilpraktikerin. In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unterzeichnete sie am 15.09.05 ein von ihr ausgefülltes Formular der Beklagten, welches ihr von der Beklagten übersandt worden war. Dieses lautet auszugsweise wie folgt:

- Seite 3 von 12 -

**\*... HIER WERDEN SIE GEFUNDEN ...**

(...)

Eintragung in das Aertze-und-Klinikenverzeichnis ins Internet unter der Adresse  
[www.aerzte-und-klinikenverzeichnis.de](http://www.aerzte-und-klinikenverzeichnis.de)

**BITTE FÜLLEN SIE DEN FRAGEBOGEN KORREKT AUS**

Name der Praxis/Klinik \_\_\_\_\_

Inhaber \_\_\_\_\_

(...)

**BITTE SENDEN SIE DEN AUSGEFÜLLTEN FRAGEBOGEN INNERHALB VON DREI WOCHEN ZURÜCK**

(...)

Sonstige Angaben

(...)

Sie haben auch die Möglichkeit, kostenlos, zusätzlich zu Ihrem hervorgehobenen Internetbeitrag, mit einem oder mehreren Fotos (Bildern) sich und/oder Ihre Praxis oder Klinik vorzustellen.

(...)

Wir garantieren Ihnen einen kostenlosen Grundeintrag (Name, Anschrift, Telefon, Fachrichtung) nach den Richtlinien der Bundesärztekammer in unserer Aertze-und Kliniken Datenbank. Bitte unterzeichnen Sie diesen Fragebogen und senden Sie diesen an s-find.de GmbH zurück. Mit Ihrer Unterschrift kommt der hervorgehobene Inseratsvertrag (u.a. mit Sprechzeiten, Praxisbesonderheiten, Lage u.s.w.) in unserer Online-Datenbank zustande. Der hervorgehobene Eintrag kostet 350,00 Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt., pro Jahr. Die Laufzeit des Vertrages beträgt zwei Jahre ab Unterzeichnung dieses Fragebogens und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Sie haben auch die Möglichkeit, kostenfrei mit einem nicht hervorgehobenen Grundeintrag in unsere Datenbank aufgenommen zu werden.

Für Ihr Mühe bedankt sich unser Team schon im Voraus.

(...)"

Mit an die Beklagte gerichtetem Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 05.12.05 erklärte die Klägerin die Anfechtung ihrer Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung.

Die Klägerin meint, sie habe mangels Rechtsbindungswillens keine auf Abschluss eines Vertrags gerichtete Willenserklärung abgegeben. Zudem sei die Entgeltklausel für den hervorgehobenen

- Seite 4 von 12 -

Eintrag angesichts der Gestaltung des Formulars als Fragebogen, angesichts der wiederholten Hinweise auf kostenlose Leistungen und im Hinblick auf die Erklärung, man danke für die erbrachte Mühe, überraschend und deshalb nach § 305c BGB unwirksam. Jedenfalls aber sei der Vertrag infolge der Anfechtungserklärung unwirksam.

**Die Klägerin beantragt,**

**1. festzustellen, dass sie nicht verpflichtet ist, aufgrund des am 15.09.05 unterzeichneten Formulars der Beklagten an die Beklagte insgesamt 812,00 € zu bezahlen.**

**2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 68,61 € zuzüglich 8 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 21.12.05 zu bezahlen.**

**Die Beklagte beantragt,**

**die Klage abzuweisen.**

Sie meinen, die Unterschriftsleistung deute auf eine rechtlich relevante Willenserklärung der Klägerin hin. Die Entgeltlichkeit eines hervorgehobenen Eintrags gehe eindeutig aus dem - schon angesichts der Kürze des Textes augenscheinlich nicht auf eine Täuschung angelegten - Formular hervor und sei - zumal unter Berücksichtigung von § 632 Abs. 1 BGB - auch nicht überraschend. Die Anfechtung gehe darüber hinaus wegen nicht "unverzögerlicher" Anfechtungserklärung ins Leere.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

- Seite 5 von 12 -

## Entscheidungsgründe

### A.

Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet.

#### I.

Der Inseratvertrag vom 15.09.05 ist infolge wirksamer Anfechtung der klägerischen Willenserklärung unwirksam. Es war daher festzustellen, dass die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 812,00 € hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob bereits mangels Rechtsbindungswillen der Klägerin ein Vertrag nicht zustande gekommen ist oder aus § 305c BGB Bedenken gegen die Wirksamkeit der Entgeltklausel abgeleitet werden können. Denn jedenfalls hat die Klägerin eine auf Abschluss des Inseratvertrags gerichtete Willenserklärung wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten. Die Willenserklärung ist daher nichtig (§ 142 Abs. 1 BGB). Da ein Vertrag zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraussetzt, führt der Wegfall der Erklärung der Klägerin dazu, dass kein Inseratsvertrag zustande gekommen ist.

#### 1.

§ 123 Abs. 1 BGB erlaubt die Anfechtung einer Willenserklärung, wenn die Betreffende zu deren Abgabe durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist. Das setzt voraus, dass sie sich bei Abgabe ihrer Willenserklärung über einen Umstand geirrt hat, weil ein anderer eine Täuschungshandlung begangen hat, sowie dass der Irrtum den Entschluss zur Abgabe der Willenserklärung veranlasst hat. Die Täuschungshandlung kann in Angaben bestehen, die Tatsachen vorspiegeln, entstellen oder bei Bestehen einer Aufklärungspflicht verschweigen. Sofern sie nur geeignet ist, den entstandenen Irrtum hervorzurufen und hierdurch den Entschluss zur Abgabe der Willenserklärung zu beeinflussen, kommt als Täuschungshandlung aber auch jede andere Handlung in Betracht, wenn der Handelnde sich der Eignung bewusst ist oder

- Seite 6 von 12 -

jedenfalls mit der Möglichkeit rechnet, der Gegner werde bei Kenntnis die Willenserklärung nicht oder nicht mit dem gewünschten Inhalt abgeben, und er gleichwohl die Handlung mit dem Willen vornimmt, den Irrtum hervorzurufen und den Gegner zur Abgabe der Willenserklärung zu veranlassen. Denn dann ist der bereits bei bedingtem Vorsatz gegebene Täuschungswille vorhanden, der die Arglist im Sinn des § 123 Abs. 1 BGB kennzeichnet (BGH NJW-RR 2005, 1082).

Eine Täuschung nach § 123 Abs. 1 BGB liegt vor bei Vorspiegelung oder Entstellung von Tatsachen zum Zwecke der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums (Palandt, BGB, 66. Auflage 2007, § 123 Rn. 2 f). Hiernach ist die Täuschung jedes Verhaltens, das objektiv irreführt oder einen Irrtum unterhält und damit auf die Vorstellung eines anderen einwirkt (BGH NJW 2001, 2187, 2188 zu § 263 StGB). Dabei kann außer der ausdrücklichen Begehung, namentlich durch bewusst unwahre Behauptungen, die Täuschung auch konkludent erfolgen, nämlich durch irreführendes Verhalten, das nach der Verkehrsanschauung als stillschweigende Erklärung zu verstehen ist. Davon ist auszugehen, wenn der Täter die Unwahrheit zwar nicht *expressis verbis* zum Ausdruck bringt, sie aber nach der Verkehrsanschauung durch sein Verhalten miterklärt. (BGH a.a.O.). Für das Vorliegen einer Täuschung ist es zudem nicht erforderlich dass die Angaben objektiv falsch waren. Es genügt, wenn sie irreführend sind (Münchener Kommentar zum BGB - Kramer, 5. Auflage 2006, § 123 Rn. 15).

Eine Täuschung im Sinne des § 123 BGB kann auch anzunehmen sein, wenn über die einzelnen tatsächlichen Angaben des Täuschenden hinaus nach dem Gesamteindruck der grafischen und textlichen Gestaltung dieser Angaben konkludent Aussagen miterklärt werden, die die tatsächlich richtigen Angaben des Täuschenden überlagern (Barbara Kötter und Dr. Markus Zirkel, Eintragungsverträge - Abwehrmöglichkeiten gegen unberechtigte Honorarforderungen von Adressbuchverlagen, MDR 2005, 185, 186).

2.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist von einer wirksamen Anfechtung ihrer Willenserklärung durch die Klägerin auszugehen.

- Seite 7 von 12 -

a)

Die Klägerin unterlag einem Irrtum. Sie ging davon aus, einen Fragebogen auszufüllen. Das Formular der Beklagten war geeignet, diesen Irrtum hervorzurufen und hierdurch die Entschließung zur Unterzeichnung des Formulars zu beeinflussen.

(1)

Der Fragebogen weist durch seine Gestaltung erhebliches Irreführungspotenzial auf. Ein durchschnittlicher Leser läuft Gefahr, im Hinblick auf die Entgeltlichkeit des hervorgehobenen Eintrags und die Laufzeit des Vertragsverhältnisses einem Irrtum zu unterliegen.

Das Formular ist als "Fragebogen" und nicht als "Vertrag" überschrieben. Auf der gesamten ersten Seite findet sich kein Hinweis auf eine Gegenleistungspflicht. Die Qualifizierung als "Fragebogen" ist auf der ersten und zweiten Seite jeweils grau oder farbig - dies ist der vorgelegten Kopie nicht zu entnehmen - unterlegt. Während eine Vielzahl der vorgedruckten Überschriften in Fettschrift hervorgehoben wird, ist der Fließtext nur in normaler Schriftstärke gehalten. Dort wird einleitend nochmals auf die Unentgeltlichkeit des Grundeintrags hingewiesen. Die Entgeltlichkeit des hervorgehobenen Eintrags findet sich erst im vierten Satz des am Ende des Formulars befindlichen Fließtextes. Sie wird nicht durch Fettschrift hervorgehoben. Nicht zuletzt ist die Unterschriftszeile grafisch durch einen dicken Rahmen vom vorhergehenden Text abgegrenzt, obwohl die Unterschrift dem Fließtext zuzuordnen ist, nachdem dort ausgeführt wird, dass mit ihr ein Inseratsvertrag über einen hervorgehobenen Eintrag zustande kommt.

(2)

Diese bloße Eignung, jedenfalls auch die Klägerin zu täuschen und auf diese Weise zu beeinflussen, reicht aus. Denn das Anfechtungsrecht nach § 123 Abs. 1 BGB ist nicht ausgeschlossen, wenn die dem Irrtum Unterlegene die wahre Sachlage aus Fahrlässigkeit nicht kannte (BGH NJW-RR 2005, 1082, 1083)).

- Seite 8 von 12 -

b)

Der Irrtum der Klägerin über die Entgeltlichkeit der Leistung beruhte auf dem Formular der Beklagten. Dieser Irrtum war ursächlich für die Auftragserteilung.

c)

Die Beklagte hat der Klägerin den "Fragebogen" in dem Bewusstsein, dass er sich in der geschehenen Weise zur Irreführung und Beeinflussung eignet, und mit dem Willen, die Klägerin zu täuschen, übersandt.

(1)

Da es hierbei ausschließlich um Gegebenheiten geht, die zum subjektiven Bereich menschlichen Handelns gehören, sind diese Voraussetzungen regelmäßig dem unmittelbaren Beweis nicht zugänglich. Auf das Wissen und Wollen des Anfechtungsgegners muss vielmehr in aller Regel aus den objektiv feststellbaren Umständen des jeweiligen Falls geschlossen werden (BGH NJW-RR 2005, 1082, 1083).

In Fällen, in denen - wie hier - eine Täuschung durch ein Anschreiben in Frage steht, bieten vor allem dessen Inhalt und Aufmachung Anhaltspunkte für die subjektive Seite. Enthält das Schreiben objektiv unrichtige Angaben, wird insoweit regelmäßig bereits hieraus auf den erforderlichen subjektiven Tatbestand geschlossen werden können. Bei Aufmachung eines Angebotsschreibens in Art einer Rechnung (typische Rechnungsmerkmale Angabe einer Zahlungsfrist), bei dem kleingedruckte Hinweise auf den Angebotscharakter völlig in den Hintergrund treten, hat die Rechtsprechung das ebenfalls angenommen. Der Schluss auf den erforderlichen Täuschungswillen wird ferner dann häufig möglich sein, wenn erkennbar für den Adressaten wichtige Umstände verschwiegen sind, obwohl eine Offenbarungspflicht besteht (BGH NJW-RR 2005, 1082, 1083).

(2)

- Seite 9 von 12 -

(a)

Ob der Inhalt des "Fragebogens" bereits auf eine Täuschungsabsicht der Beklagten hindeutet, erscheint fraglich.

Es wird zwar als "Fragebogen" statt etwa als Angebot oder Auftrag bezeichnet. Auch erscheint ungewöhnlich, dass allein die Unterschrift zum Zustandekommen eines Inseratvertrags über einen hervorgehobenen Eintrag führen soll, ohne dass mitgeteilt wird, wie vorzugehen ist, wenn nur der kostenlose Grundeintrag gewünscht wird.

Andererseits wird ausdrücklich auf die Entgeltlichkeit des mit der Unterschrift zu wählenden hervorgehobenen Eintrags hingewiesen. An sich sind daher sämtliche Umstände, über welche die Klägerin sich nach Ihrer Behauptung geirrt hat, vollständig und richtig angegeben.

Diese Frage bedarf aber keiner abschließenden Entscheidung.

(b)

Denn das Täuschungsbewusstsein und der Täuschungswille der Beklagten ergibt sich aus der Art und Weise, wie diese Umstände in dem Anschreiben dargestellt sind.

(aa)

Bei lediglich irreführender Darstellung kommt es vor allem darauf an, wie stark die maßgeblichen Punkte verzerrt oder entstellt wiedergegeben sind und ob vom Absender wegen des Grads der Verzerrung oder Entstellung hätte erwartet werden können, dass Adressaten die wahren Umstände nicht richtig oder nicht vollständig erkennen können. Bejahendenfalls wird eher darauf geschlossen werden können, dass das Schreiben tatsächlich in der Erwartung, dass die Adressaten sich irren, und in dem Bewusstsein und mit dem Willen zu täuschen, abgesandt wurde, als wenn das Schreiben nur eine geringe Irreführungsfahr in sich birgt (BGH NJW-RR 2005, 1082, 1084).

- Seite 10 von 12 -

(bb)

Hier ist von einer erheblichen Verzerrung der maßgeblichen Punkte und damit von einem Täuschungsbewusstsein und -willen der Beklagten auszugehen.

Das Formular erweckt aufgrund der auf der mit hinterlegten weißen Buchstaben gedruckten Überschrift über dem auszufüllenden Adressfeld den Eindruck, dass es sich nur um einen "Fragebogen" handelt. Auch auf der zweiten Seite des Formulars findet sich eine in unterlegten Großbuchstaben geäußerte Aufforderung, den "Fragebogen" ausgefüllt zurückzusenden. Der Hinweis auf die Kostenpflicht des hervorgehobenen Eintrags ist inmitten eines in kleiner Schriftgröße gehaltenen Fließtextes am Ende des Formulars enthalten. Dieser wird mit dem Hinweis auf einen kostenlosen Grundeintrag eingeleitet. Wenn man der Aufforderung folgt, den ausgefüllten - und dann auch unterschriebenen - "Fragebogen" zurückzusenden, entsteht aufgrund der Gestaltung des Formulars automatisch eine Zahlungsverpflichtung.

Bei dieser Art der Darstellung ist nicht etwa nur ein bloß ungeschicktes Vorgehen bei der Formulierung anzunehmen. Der isoliert wahre Inhalt des Formulars diente vielmehr lediglich als „Fassade“, um den von vornherein in betrügerischer Absicht angestrebten Vertragsschluss nach Außen hin als vertraglich geschuldet und damit als rechtmäßig erscheinen lassen zu können. Dass sich der Angebotscharakter der Schreiben bei genauem Hinsehen aus dem Fließtext ergab, beseitigt unter diesen Umständen, die - für den (angestrebten) Irrtum kausale - Täuschung nicht (BGH NJW 2001, 2187, 2189 zu § 263 StGB).

2.

Die Anfechtung wurde gegenüber dem Beklagten erklärt (§ 143 BGB).

3.

Die Anfechtung erfolgte fristgerecht.

Sie wurde innerhalb eines Jahres ausgesprochen (§ 124 Abs. 1 BGB). Entgegen der Rechtsauffassung des Beklagtenvertreters schreibt das Gesetz eine "unverzügliche" Anfechtung

h

- Seite 11 von 12 -

(§ 121 Abs. 1 BGB) bei arglistiger Täuschung nicht vor.

II.

Die Beklagte hat der Klägerin zudem gemäß § 280 Abs. 1 i.V. mit § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB die anrechnungsfreien, außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten im Umfang von 68,61 € nebst Zinsen zu ersetzen (vgl. Palandt, BGB, 66. Auflage 2007, § 311 Rn. 11 ff., Rn. 55).

1.

Ausgehend von dem Streitwert in Höhe von 812,00 € beläuft sich die 1,3-fache Geschäftsgebühr auf 84,50 €. Hiervon ist die Hälfte auf die gerichtliche Verfahrensgebühr anzurechnen. Nach Hinzurechnung der Auslagenpauschale (16,90 €) und der Mehrwertsteuer (9,46€) ergibt sich ein Gesamtbetrag von 68,61 €.

2.

Der Zahlungsanspruch ist wie aus dem Tenor ersichtlich zu verzinsen (§ 280 Abs. 2, § 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB).

Es handelt sich nicht um eine Entgeltforderung. § 288 Abs. 2 BGB kommt daher nicht zur Anwendung. Wegen der überschließenden Zinsforderung war die Klage mithin abzuweisen.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

- Seite 12 von 12 -

c.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

gez.

Adam  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 06.06.2007

gez.  
Ascher, JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Ingolstadt, 08.06.2007

Ascher, JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle